

RS OGH 1978/10/19 6Ob672/78

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.10.1978

Norm

ABGB §550

ABGB §1116a

Rechtssatz

Das zwischen den Erben mündlich geschlossene Erbteilungsübereinkommen, wonach die Mietrechte ausschließlich einem Miterbenbeklagten zufallen sollen, kann dem Vermieter gegenüber mangels dessen Zustimmung - weil es sich beim Mietvertrag um ein zweiseitig verpflichtendes Rechtsgeschäft handelt - nicht bewirken, daß die übrigen Miterben keinerlei Verpflichtung aus diesem Mietverhältnis mehr trifft und den Genannten für eine Aufkündigung dieses Mietverhältnisses die Passivlegitimation fehlt.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 672/78

Entscheidungstext OGH 19.10.1978 6 Ob 672/78

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1978:RS0012317

Dokumentnummer

JJR_19781019_OGH0002_0060OB00672_7800000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at